



Satzung

des

Volleyball Clubs Olympia Dresden e. V.
(Bundesstützpunkt Dresden)

Fassung 2025

I. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Vereinswappen

- (1) Der Verein führt den Namen "Volleyball Club Olympia Dresden e.V." (Bundesstützpunkt Dresden), abgekürzt VCO Dresden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 3527. eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist vom 01.07 bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen.
- (3) Der Sportbetrieb des VCO Dresden ist vorrangig auf die Entwicklung des Nachwuchssports im weiblichen Volleyball ausgerichtet.
- (4) Die sportlichen Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) die Ausübung der Sportart Volleyball
 - b) die Durchführung und Teilnahme an/von Turnieren sowie die Teilnahme am Spielbetrieb in verschiedenen Volleyballligen
 - c) gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Aufklärungsarbeit
 - d) sportliche Betreuung und Beratung der Mitglieder
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig (§§ 55 AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein kann bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erwerben.
- (7) Das erworbene Vermögen ist Eigentum des VCO Dresden. Er haftet ausschließlich mit seinem Eigentum gegenüber allen Ansprüchen finanzieller und materieller Art, die sich an ihn als juristische Person richten.

- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Sportverbandes Volleyball e.V. und des Sächsischen Landessportbundes e. V.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Sächsischen Sportverband Volleyball erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statut usw.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateur- sowie die Lizenz-, Vertrags- und Berufsspielerabteilung. Sie verpflichten sich, die von Organen des genannten Verbandes im Rahmen der Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen sowie die in den Statuten des Verbandes vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsrichterverträge zu schließen.

II. Vereinsmitgliedschaften und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4.2. Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen

§ 4.3 . Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.

§ 4.4.1. Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Quartalsende.

§ 4.4.2. Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - d. ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - e. sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
 - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt beziehungsweise diese missachtet
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und den Betroffenen mittels Einschreiben bekanntzugeben.
- (6) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe wird im Wege eines einfachen Beschlusses durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a. monatlicher Mitgliedsbeitrag
 - b. Umlagen
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 5.1. Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweck beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Umlage die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 5.2. Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird Quartalsweise zum 01.02., 02.05., 01.08. und 01.11. erhoben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

- (2) Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

III. Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c. Geschäftsführer/-in des Vereins
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Paragraph 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach Paragraph 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreterund maximal sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) In ein Amt des Vorstandes können nur volljährige Personen gewählt werden.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand.
- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- (13) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Vollmachten für den Geschäftsführer sind in der schriftlichen Dienstanweisung für Geschäftsführer geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

§ 9.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorab bekanntgegeben (Homepage). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung und der eingebrachten Anträge. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ergänzende Anträge zur Tagesordnung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. In diesem Fall wird die endgültige Tagesordnung vom Vorstand neu festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich (Brief, E-Mail, Handzettel, Homepage) bekanntgegeben.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgeben. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der

Versammlung einen Versammlungsleiter.

- (6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 9.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Mitgliedsbeiträge
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins.

§ 10 Geschäftsführer/-in

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den/die Geschäftsführer/-in wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der/die Geschäftsführer/-in durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Einstellungen vornimmt
- (3) Der/die Geschäftsführer/-in ist unabhängig von einer Einstellung nach Abs. (2) besondere Vertreter nach § 30 BGB. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellsurkunde.
- (4) Der Vorstand kann die Bestellung des/der Geschäftsführers/-in vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (5) Sofern eine Einstellung nach Abs. (2) vorliegt, ist diese abhängig von der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der/die Geschäftsführer/-in dem Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der/die Geschäftsführer/-in von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1000,00 € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte die über diesen Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch wenn es sich um eine Zuständigkeit des/der Geschäftsführers/-in handelt.
- (7) Der/die Geschäftsführer/-in ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (8) Der/die Geschäftsführer/-in untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§ 11 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach Paragraph 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren.

- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (4) Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in denen in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem

Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

§ 15 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGV) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Dresdner SC 1898 e.V. Abteilung Volleyball, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Nachwuchsvolleyballsports zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann der Vorstand durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Thomas Kettmann

Sven Schirmer

Beatrice Schulz

Beate Beter

Maik Voigt

Jens Rosemann